

## **Bericht des Gemeinderats**

### **Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller) vom 18. September 2008: Generalvollmacht zur Überprüfung der Angaben bei Sozialhilfe (08.000314)**

In der Stadtratssitzung vom 23. April 2009 wurde das folgende Postulat Fraktion FDP erheblich erklärt:

An seiner Sitzung vom 4. September 2008 hat der Berner Stadtrat den Bericht „Sozialmissbrauch in der Stadt Bern“ des Ausschusses Sozialhilfe an die Kommission für Soziales, Bildung und Sport (SBK) vom 20. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuss in Empfehlung E23, dass eine Generalvollmacht abgegeben soll, wer sich bei der Sozialhilfe anmeldet, damit überhaupt die Möglichkeit besteht, die Angaben, z.B. beim Strassenverkehrsamt, bei der Steuerbehörde, bei Banken etc. zu überprüfen. Die Generalvollmacht ist, so weit gehend wie gesetzlich möglich, auszugestalten. Diese Überprüfung soll nur im Verdachtsfall erfolgen. Gemäss Auskunft der Sozialdirektion wurde das bisher noch nicht entsprechend gehandhabt, weil noch nie ein solcher Antrag gestellt worden sei. Unter Umständen kann auch mit Einzelvollmachten gehandelt werden. Daher fordern wir den Gemeinderat auf, dass inskünftig bei der Gesuchstellung im Intake eine Generalvollmacht (resp. Einzelvollmachten) durch die Sozialhilfebezüger/Innen unterzeichnet wird für die Überprüfung der Angaben. Die Überprüfung erfolgt im Verdachtsfall.

Bern, 18. September 2008

*Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller), Anastasia Falkner, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Dannie Jost, Pascal Rub, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Ueli Haudenschild*

## **Bericht des Gemeinderats**

### *Rechtliche Ausgangslage*

Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die finanzielle Situation der um Sozialhilfe ersuchenden Person abzuklären. Der Sachverhalt ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Untersuchungsgrundsatz). Dieser Grundsatz wird aber insoweit relativiert, als eine Partei an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken hat, wenn sie aus ihrem Begehren eigene Rechte ableitet. Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben somit dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (Art. 28 Sozialhilfegesetz). Zur Mitwirkungspflicht gehört, dass die gesuchstellende Person nicht nur Auskunft erteilt, sondern auch, dass sie die massgebenden Unterlagen einreicht.

Die Beschaffung der notwendigen Unterlagen ist grundsätzlich Aufgabe der gesuchstellenden Person. Sie hat persönlich dafür zu sorgen, dass die verlangten Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingehen, damit diese die Frage der finanziellen Bedürftigkeit abklären kann. Wenn sich bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen Schwierigkeiten ergeben bzw. wenn der Sozialdienst sicher sein will, dass die Unterlagen vollständig und aktuell sind, ist die direkte Einforderung der notwendigen Belege durch den Sozialdienst eine zweckmässige Alternative. Hierfür braucht es eine Vollmacht der unterstützten Person.

### *Praxis des Sozialdiensts*

Der Sozialdienst hat bis Ende 2009 nicht „auf Vorrat“ möglichst umfassende Vollmachten eingeholt. Ergab sich aber ein Verdacht auf verschwiegenes Einkommen bzw. Vermögen, wurde bei der betroffenen Person eine Vollmacht für die im konkreten Fall nötigen Abklärungen eingeholt oder aber die Person angewiesen, die benötigten Unterlagen, z.B. Steuer- oder Bankauszüge oder einen Auszug aus dem individuellen AHV-Konto, selber beizubringen.

Seit Anfang 2010 werden nun systematisch von allen Gesuchstellenden Vollmachten für das Einholen wichtiger Daten verlangt. Diese Vollmachten erstrecken sich insbesondere auf die Steuerdaten und die AHV-Daten. Mit diesen klar eingegrenzten Vollmachten werden heute in jedem Einzelfall die für die Abklärung der Bedürftigkeit unerlässlichen Daten bei Dritten eingeholt. Weil die Vollmachten inhaltlich und zeitlich begrenzt sind, sind sie in rechtlicher Hinsicht unproblematisch. Demgegenüber wären inhaltlich nicht eingegrenzte und unbefristete Generalvollmachten unzulässig.

Dass für die Datenbeschaffung bei anderen Behörden Vollmachten eingeholt werden müssen, erhöht den Verwaltungsaufwand. Im Rahmen der Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes sind jedoch Erleichterungen im Datenaustausch zwischen den Behörden vorgesehen. Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Sozialhilfegesetzes aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Transparenz für diese Lösung ausgesprochen.

### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Der systematische Einsatz von Vollmachten bei der Bedürfnisabklärung führt zu einer Mehrbelastung des Administrativpersonals. So verursachen beispielsweise allein die ca. 4 000 jährlichen Abfragen von AHV-Daten einen Personalaufwand von ca. 60 Stellenprozenten. Der Mehraufwand für die systematischen Kontrollabfragen wird im Rahmen der vom Regierungsrat im Frühjahr 2009 beschlossenen Anhebung (von 30 % auf 50 %) des Anteils Administrativpersonal je Vollzeitstelle Sozialarbeit bewältigt.

Bern, 28. April 2010

Der Gemeinderat